

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 23.11.2005 gegründete Verein trägt den Namen *FH Köln Motorsport e. V.*

Sitz und Gerichtsstand ist Köln.

Der Verein ist in das Vereinsregister Köln unter der Nummer VR14989 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung von Studenten der Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Köln.

Hierzu soll insbesondere die Plattform des Motorsports, durch den Aufbau eines Motorsportteams und die aktive Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, genutzt werden.

Neben dem Aufbau dieses praktischen Rahmens sollen auch Ressourcen zur Erweiterung der sozialen Kompetenz geschaffen werden. Durch die Aktivitäten des Vereins sollen die Mitglieder die Möglichkeit erhalten, die o.g. Ziele zu erreichen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Aufbau eines Rennteams inklusive eigenen Fahrzeugen verwirklicht. Neben der ingenieurwissenschaftlichen Arbeit werden durch den Aufbau eines dauerhaft agierenden Rennteams Kompetenzen im Bereich des Marketings, der Planung und Projektierung, der Organisation, der Einwerbung materieller und immaterieller Unterstützung, sowie die Teamarbeit gefördert. Zusätzlich sollen hierdurch Netzwerke zwischen dem Verein, der Fachhochschule Köln und Partnern der Industrie, auch durch die Bildung von „Know How-Patenschaften“, gebildet werden.

Der Verein erkennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an und ist bereit, nach den darin verankerten Grundsätzen zu handeln. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aktive & Passive Mitglieder, Firmenmitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Jahresmitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.

Über die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen - im Zweifelsfall mit einer Zweidrittelmehrheit. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.

Es werden Jahresmitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheiden die aktiven Mitglieder. Es wird hierbei wie folgt unterschieden:

- passive studentische Mitglieder: 25,00 €
- aktive studentische Mitglieder: 65,00 €
- normale passive Mitglieder bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres: 125,00 €
- normale aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres: 225,00 €
- normale passive Mitglieder ab dem 41. Lebensjahr: 265,00 €
- normale aktive Mitglieder ab dem 41. Lebensjahr: 365,00 €
- passive Firmenmitgliedschaft: 1000,00 €

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zu Ende März eines Jahres erfolgen und muss zum davor liegenden Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Beitragsrückzahlungen werden nicht ausgeführt.

Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens bestehen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins und ausgegebene Mitgliedsausweise sind abzugeben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die aktiven Mitglieder
- c) Die Verwaltungsrevisoren
- d) Die Hauptversammlung

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 6 Mitgliederversammlung

Als regelmäßige Mitgliederversammlung findet alljährlich die Hauptversammlung statt. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand.

Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.

Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

Die Hauptversammlung

1. beschließt Satzungsänderungen.
2. nimmt den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
3. beschließt über die Entlastung des Vorstands.
4. wählt die Verwaltungsrevisoren.
5. wählt das Schiedsgericht.
6. wählt den Vorstand für ein Jahr.
7. beschließt den Jahresbeitrag.
8. beschließt den Vereinshaushalt.
9. trifft die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
10. bestätigt die Entscheidungen, die vom Vorstand gemäß § 9 getroffen wurden.

Alle vorgenommenen Wahlen bedürfen sofern nicht anders geregelt einer Zweidrittelmehrheit, Stimmrecht hat jedes aktive Mitglied mit einer Stimme. Nur der Vorstand wird von aktiven und passiven Mitgliedern aus den vorgeschlagenen aktiven Mitgliedern durch die absolute Mehrheit der Anwesenden gewählt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Vorstandsbeschluss oder müssen auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung muss spätestens sieben Tage vor der außerordentlichen MV mit Angabe der vollständigen Tagesordnung abgesandt werden (Datum des Poststempels).

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden acht, aktiven Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Technischer Leiter Tourenwagen
5. Leiter Formula Student
6. Leiter PR
7. Leiter Sponsoring
8. Leiter Organisation

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Hauptversammlung durch die absolute Mehrheit der anwesenden aktiven und passiven Mitglieder gewählt.

Der 1. Vorsitzende fungiert als Schriftführer, außer es wird vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit anders geregelt. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Der 3. Vorsitzende wird vom Kassenwart oder einem der Leiter repräsentiert. Diese Wahl benötigt eine Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder.

1. und 2. Vorsitzender, sowie der Kassenwart (und ggf. eine weitere Person aus dem Vorstand) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB. Zeichnungsberechtigt sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Die Amtszeit des kompletten Vorstandes läuft von Hauptversammlung zu Hauptversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Für besondere Aufgaben können Beisitzer vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt werden. Diese haben kein Stimmrecht und sind nicht zeichnungsberechtigt.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
2. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
4. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
5. der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Hauptversammlung
6. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.

Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes aktives Mitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betreut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch die aktiven Mitglieder im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller aktiven Mitglieder abberufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 8 Verwaltungsrevisoren

Von der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit zwei Verwaltungsrevisoren gewählt. Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die aktiven Mitglieder über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Vorstandsamt ausüben.

§ 9 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der

Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen oder wird mit der Einladung zur Hauptversammlung zugesandt.

§ 10 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge ist Protokoll zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von den Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 11 Schiedsgerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die aktiven Mitglieder; die Amtszeit läuft von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von aktiven Mitgliedern oder vom Vorstand beantragt werden. Über sie entscheidet die Hauptversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 13 Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, aktiven Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Fahrzeugtechnik der Fachhochschule Köln, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Lehre und Forschung zu verwenden hat.